MIRIAM ROSE

Schleiermachers Staatslehre

Beiträge
zur historischen Theologie
164

Mohr Siebeck

Beiträge zur historischen Theologie

Herausgegeben von

Albrecht Beutel

164

Miriam Rose

Schleiermachers Staatslehre

Mohr Siebeck

Miriam Rose, geboren 1974; Studium der Evangelischen Theologie in Heidelberg, Jerusalem, Berlin und München; 2005 Promotion; 2009 Habilitation; seit 2011 Lehrstuhl für Systematische Theologie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

e-ISBN PDF 978-3-16-151851-5
ISBN 978-3-16-150899-8
ISSN 0340-6741 (Beiträge zur historischen Theologie)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über *http://dnb.d-nb.de* abrufbar.

© 2011 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der evangelisch-theologischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München im Jahr 2009 als systematisch-theologische Habilitationsschrift angenommen. Den Fachmentoren Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Gunther Wenz, Herrn Prof. Dr. Jan Rohls und Herrn Prof. Dr. Harry Oelke danke ich für kollegiale und großzügige Begleitung. Ihnen wie auch Herrn Prof. Dr. Christian Danz (Wien) bin ich für die Übernahme der Habilitationsgutachten sehr dankbar.

Beflügelt wurde die Arbeit durch die gesellige Wissenschaft, wie ich sie erfahren durfte mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der alljährlichen Schleiermacher-Symposien in Wittenberg. Besonders Herrn Prof. Dr. Ulrich Barth und Herrn Prof. Dr. Martin Ohst danke ich für entscheidende Hinweise. Und in so vieler Hinsicht: Martin Arneth, Roderich Barth, Birgitta Kleinschwärzer-Meister, Mareike Lachmann, Tim Lorentzen und Andreas Waschbüsch. Für stetige freundschaftlich-konstruktive Begleitung bei der Erarbeitung und Überarbeitung empfinde ich tiefe Dankbarkeit für Herrn Prof. Dr. Claus-Dieter Osthövener.

Meine Studierenden in München und in Essen haben durch ihr Interesse, ihre Fragen und Einwände wesentlichen Anteil am Werden dieser Arbeit. Die kluge und kompetente Unterstützung durch Herrn Dr. Henning Ziebritzki empfand ich stets als inspirierend. Ihm und Frau Tanja Idler vom Verlag Mohr Siebeck für all ihr wohlwollendes Engagement großen Dank! Dem Herausgeber der Reihe Herrn Prof. Dr. Albrecht Beutel bin ich für die Aufnahme in die Reihe »Beiträge zur historischen Theologie« zu Dank verpflichtet.

Was Diktaturen bis ins Persönlichste zerstören und wie kostbar Freiheit und Menschenrechte sind, habe ich früh im Leben erfahren. Widmen möchte ich daher das Buch meiner Familie, in Dankbarkeit für alles.

Zittau – München, 14. Juli 2011 Miriam Rose

Inhaltsverzeichnis

Vorwort V

A. Einleitung 1

I. Staatslehre. Ein aktueller Problemaufriss in historischer Perspektive 3

II. Schleiermachers Beschäftigung mit der Staatslehre 10
1. Akademische Stationen der politischen Theoriebildung 10
2. Die Aristoteles-Rezeption Schleiermachers. Grundlegung der Staatslehre 13

III. Preußen 1789–1833. Eskalation im staatstheoretischen Diskurs . . 15

IV. Forschungsgeschichte 23

B. Die Französische Revolution in der deutschen Rezeption 30

I. Einleitung 30

II. Schleiermachers früheste Äußerungen zur Französischen Revolution 31

III. Zeitgenössische Revolutionsdeutungen 39
1. Die Französische Revolution in der deutschen Öffentlichkeit 39
2. Die Bedeutung der Revolution für Schleiermacher – ein Forschungsstreit 49
3. Die Französische Revolution in Schleiermachers Vorlesungen zur Staatslehre 50
4. Fazit: Revolution als unaufhebbare Spannung zwischen Entwicklungsnotwendigkeit und Verwerflichkeit . . . 62

IV. Staatstheoretische Debattenlage in Deutschland nach der Französischen Revolution 64
1. Der Revolutionsbegriff 64
2. Auseinandersetzung mit der Vertragstheorie 68
a) Einordnung der Vertragstheorie in die Naturrechtstradition . 68
b) John Locke 73

c) Kritik an der Vertragstheorie 81
d) Schleiermacher und die Vertragstheorie des Staates 83
3. Nonkontraktualistische Staatstheorien 88
4. Liberalismus und Konservatismus 92
5. Eine historische Fallstudie:
Friedrich Christoph Dahlmanns »Politik« 95

V. Fazit: Schleiermachers Staatslehre –
begrifflich rekonstruierter preußischer Zeitgeist? 104

C. Überblick über die Vorlesungen zur Staatslehre 107

I. Charakterisierung der einzelnen Vorlesungsnachschriften 107
1. Die Vorlesung von 1817: »Politik« 108
2. Die Vorlesung von 1817/18: »Lehre vom Staat« bzw. »Politik« 110
3. Die Vorlesung von 1829: »Lehre vom Staat« 113
4. Die Vorlesung von 1833: »Philosophische Lehre vom Staat« . . 114

II. Schleiermachers Staatslehre-Vorlesung von 1829 116
1. Intention, Gliederung und Einleitung der Vorlesung 117
2. Staatsbildung und Staatsverfassung 124
3. Staatsverwaltung 130
4. Staatsverteidigung 134
5. Fazit 139

D. Thematische Fokussierungen der Staatslehre 141

I. Theoriedimensionen. Staatslehre als abstrakte Geschichte des Staates 141
1. Die Staatslehre in Schleiermachers Wissenschaftssystematik . . . 141
2. Staatslehre als emanzipatorische Theorie 146
3. Begriffsbildung durch Genetisierung und Differenzierung . . . 149
4. Staatslehre als Wesensbestimmung des Staates 151
5. Staatslehre als Physiologie des Staates 152
6. Fazit: Staatslehre als unpolitische Theorie des Politischen 155

II. Das Wesen des Staates. In bewusstloser Notwendigkeit
gebildetes Werk des Menschen 156
1. Bildung und Entwicklung von Staaten 160
2. Staatstypologie und ihre Kritik 162
3. Theorie der öffentlichen Meinung 166
4. Politikbegriff 174

III. Die Freiheit des Einzelnen. Risikofaktor staatlicher Gemeinschaft 175
1. Der Einzelne als Untertan 176

2. Der Einzelne als Nicht-Untertan 179
3. Der Einzelne als Untertan und Nicht-Untertan 184
4. Freiheitsrechte für den Einzelnen aus staatlichem Selbsterhaltungsinteresse 188

IV. Staat und Kirche. Notwendigkeit wechselseitiger Selbstunterscheidung 189
1. Pathetisches Dringen auf Trennung von Staat und Kirche in den »Reden« 191
2. Kirche und Staat als getrennte Sphären in der Philosophischen Ethik 192
3. Politische Ambivalenz der Religion in den Vorlesungen zur Staatslehre 194

V. Krieg und Frieden. Geschichtsphilosophisches Konzept einer Annäherung von Politik und Moral 201
1. Krieg als anerkanntes Mittel für politische Ziele 201
2. Auf dem Weg zum ewigen Frieden 207

VI. Rechtstheorie. Sittenexplikativer Rechtsbegriff aus dem Geist der Nüchternheit 212
1. Historischer Hintergrund 212
2. Staat und Recht 214
3. Funktion des Gesetzes 225
4. Gesetzesbruch und die mit ihm befassten Instanzen 229
5. Fazit: Funktionale Zentralbedeutung und inhaltliche Randbedeutung der Rechtstheorie 232

E. Die christliche Sittenlehre. Theologische Theorie politischen Handelns 236

I. Konzept, Aufbau und Methode der Christlichen Sitte 236

II. Der Staat in der Christlichen Sitte 242
1. Das reinigende Handeln im Staat 243
2. Das verbreitende Handeln im Staat 256
3. Zusammenfassung: Der Begriff des Staates in der christlichen Sittenlehre 267

III. Der Einzelne und das Ganze 267

IV. Christlicher Begriff politischen Handelns und philosophischer Staatsbegriff 279

F. Schleiermachers Staatslehre in der Diskussion 286

I. Die vorherrschende Deutungsperspektive: Schleiermacher als Denker der Zivilgesellschaft 286

II. Gegenlesung: Schleiermacher als nicht-liberaler Denker 287

III. Schleiermachers Staatslehre in abschließenden Thesen 292

Literaturverzeichnis 301

Namenregister 309

Sachregister 312

A. Einleitung

Die bedeutendsten deutschen Staatstheorien für das 19. Jahrhundert entstehen sämtlich in Preußen zwischen 1791 und 1830. Hierzu zählen: Humboldts »Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen« (1791), Kants Schrift »Zum ewigen Frieden« (1795), Fichtes Werk »Der geschlossene Handelsstaat« (1800) sowie Hegels »Grundlinien der Philosophie des Rechts« (1820). Dazu gehören auch Schleiermachers Vorlesungen zur Staatslehre (erstmals 1808/09), die er – anders als Hegel – jedoch nicht veröffentlichte, die daher nur über seine Studenten und deren Nachschriften Wirkung entfalteten. Gedruckt erschienen sie im Rahmen der »Sämmtlichen Werke« im Jahre 1845, kritisch ediert liegen sie erst seit 1998 vor. Alle genannten Entwürfe verarbeiten die revolutionäre Veränderung der staatlichen Ordnung in Frankreich und thematisieren die Reformierbarkeit und Reformbedürftigkeit staatlicher Ordnung in Preußen. Kants Text etwa stellt ein ideales Entwicklungsziel für staatliche Ordnung auf, den Weg zu einem »ewigen Frieden«, sowohl innerstaatlich als auch zwischenstaatlich und in weltbürgerlicher Hinsicht. Hegels Entwurf dagegen will den ihm gegenwärtigen, also preußischen Staat als ein in sich Vernünftiges begreifen und darstellen. Es geht gerade nicht darum, das Ideal eines Staates aufzustellen, sondern die Vernünftigkeit des vorhandenen zu erkennen.

Schleiermachers Staatstheorie verbindet vieles mit diesen Konzeptionen. Er will aber nun weder ein Entwicklungsideal staatlicher Ordnung aufstellen noch eine Theorie des gegenwärtigen Staates und dessen Legitimation oder seine Kritik liefern, sondern noch allgemeiner eine Theorie von staatlicher Veränderung konzipieren, mit der dann alle nur möglichen realgeschichtlichen Staaten in ihren Entwicklungsdynamiken beschrieben werden können. Veränderung versteht er als eines der wesentlichen Merkmale von Staaten – unabhängig davon, ob diese sie befördern oder aber hindern. Indem er eine Theorie von der Staatsveränderung entwirft, intendiert er eine Theorie, die als solche über staatlicher Veränderung steht, von ihr nicht betroffen wird, sondern sie erfasst. Diese ungewöhnlichen Theorieanlage soll durch die vorliegende Arbeit in ihrer Struktur erhellt und in ihrer Bedeutung für die materialen Inhalte der Theorie untersucht werden.

Einem von der Erfahrung des modernen liberalen Rechtsstaats geprägten Leser fällt ein weiteres Merkmal seiner Theorie sogleich auf und irritiert bei in-

tensiver Lektüre immer noch mehr: die Freiheit des Einzelnen spielt keine argumentative Rolle, weder als Argumentationsgrundlage noch als Grenze staatlicher Gewalt. Der Einzelne wird nicht als Träger von Rechten gedacht, er kommt beinahe nur vor als möglicher Störfaktor des politischen Lebens. Der Individualitätstheoretiker Schleiermacher scheint mit dem Staatstheoretiker Schleiermacher nichts zu tun zu haben. Sittliche Konflikte zwischen dem Einzelnen und der staatlichen Ordnung haben keinen Ort in Schleiermachers Staatslehre; staatliches Handeln beurteilt er lediglich nach Klugheitsregeln.

Die Frage nach dem theoretischen Ort des Einzelnen und die Frage nach der spezifischen Theorieform der Staatslehre Schleiermacher sollen als heuristische Fragen dienen, um die Eigenart der Staatslehre Schleiermachers im Ganzen und aus verschiedenen Perspektiven zu erschließen.

Die folgende Untersuchung geht dabei in drei Schritten vor. Zuerst stellt die Arbeit die zeitgenössische staatstheoretische Debattenlage nach der Französischen Revolution vor. Dabei wird sich zeigen, warum aufgrund einer bestimmten, in Deutschland vorherrschenden Interpretation der Französischen Revolution es nicht mehr plausibel war, mit den Rechten des Einzelnen zu argumentieren und präskriptive Staatstheorien aufzustellen. Zweitens erklärt eine systematisch fokussierte Untersuchung der Staatslehrevorlesungen Schleiermachers den Zusammenhang zwischen den relevanten Theorieaspekten: Theorieanspruch der Staatslehre, Wesen des Staates, das Verhältnis von Staat und Kirche, Krieg und Frieden, Recht, sowie die Rolle des Einzelnen. Es wird sich herausstellen, dass der gewählte Grundansatz Schleiermachers es unmöglich macht, dem Einzelnen eine relevante Rolle in der Theorie zuzuweisen. Zugleich ergibt sich, dass Schleiermacher wesentliche Anliegen von vertragstheoretischen Staatskonzeptionen mit ihrem Fokus auf den Rechten der Einzelnen auf seine Weise aufnimmt. Die spezifische Leistungsfähigkeit der Staatslehre Schleiermacher für eine systematisch kontrollierte empirische Erfassung konkreter Staaten wird dabei vorgestellt. Drittens vergleicht die Arbeit Schleiermachers philosophischen Staatsbegriff in den Staatslehrevorlesungen mit der Staatstheorie, die er in der Christlichen Sitte entwickelt. Den philosophischen Staatsbegriff legitimiert er darin mit theologischen Mitteln. Vor allem aber begründet er ausführlich, warum das Verhältnis von Einzelnem und Gemeinschaft keinen sittlichen Konflikt zwischen beiden zulässt. Daraus zieht er jedoch nicht die Folgerung, dass der Staat dann also seine Politik beliebig gestalten dürfe, sondern ganz im Gegenteil formuliert er, dass die Sittlichkeit des Staates an der Ermöglichung möglichst freier Kommunikation zwischen allen Bürgerinnen und Bürger hänge. Vorangeschickt seien den Ausführungen vier erste Zugänge: ein Überblick über die gegenwärtige Bedeutung politischer Philosophie in historischer Perspektive, eine Übersicht über Schleiermachers Beschäftigung mit der Staatslehre, eine Skizze der politisch-realgeschichtlichen Situation Preußens zu Schleiermachers Zeiten sowie ein Forschungsüberblick zu Schleiermachers politischer Theorie.

I. Staatslehre. Ein aktueller Problemaufriss in historischer Perspektive

Der moderne Verfassungsstaat steht vor zwei prinzipiellen Herausforderungen: Er muss seine Grundprinzipien unter sich wandelnden sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen neu interpretieren. Er muss Wege finden, wie die nationalstaatlichen Prinzipien von demokratischer Kontrolle und Rechtsstaatlichkeit auf transnationaler Ebene wirksam werden können. Beide Aufgaben führen in der aktuellen Debatte sowohl politisch als auch staatsphilosophisch zu einer Besinnung auf die staatsphilosophischen Begründungsdiskurse, die in der Aufklärung und im Deutschen Idealismus geführt wurden.

Für die erste Aufgabe sei als repräsentativ der Verfassungsjurist Horst Dreier zitiert: »Insgesamt bestätigt sich die Einsicht, dass der moderne Verfassungsstaat zentrale Postulate der Aufklärungsphilosophie in geltendes Recht umgesetzt hat – und zwar auf höchster innerstaatlicher Rechtsstufe, der der Verfassung selbst. Das hat durchaus Konsequenzen für ein vertieftes Verständnis der Verfassung und ihre Interpretation. Diese muß in gewissem Umfang philosophisch und historisch informiert sein, das heißt, konkrete ideengeschichtliche und verfassungsgeschichtliche Verwurzelungen aufspüren und entfalten. Nur so können tiefer liegende Bedeutungsschichten freigelegt und für das Verständnis der einschlägigen Verfassungsprinzipien fruchtbar gemacht werden«.[1]

Für das zweite Grundproblem in der staatstheoretischen Diskussion der Gegenwart sei Rainer Wahl zu Gehör gebracht, der als dringende Agenda fordert, »die maßgeblichen Konzepte wie Demokratie, Verfassung, Rechtsstaat usw. darauf zu überprüfen, ob sie mit der nationalen Konstellation unlösbar verbunden sind oder ob sie offen sind für eine Neuinterpretation, in der sie auch die supra- und die internationale Ebene erfassen und ›begreifen‹, ob also die bisherigen staatstheoretischen Begriffe in einer paradoxen Weise auch für nichtstaatliche Gemeinschaften und Einheiten fruchtbar sind. [. . .] Insofern ist ›Staat‹, obwohl unbestritten ein oder der Leitbegriff für Jahrhunderte der politischen Entwicklung, keine stabile Größe, aber auch kein beliebig einsetzbares Konzept«.[2] Mit Kersting kann hier als ein zu vollziehender Paradigmenwechsel in der Staatsphilosophie diagnostiziert werden: »Entsprechend muß sich auch die traditionelle Staatsphilosophie von dem Paradigma des kompakt-souveränen Nationalstaats verabschieden und sich der Aufgabe widmen, normative Grundlage einer internationalen Zusammenarbeit und eines global governance zu entwickeln«.[3]

Die ideengeschichtliche Analyse der historischen Diskurse, die den gegenwärtigen Verfassungsstaat als Zielpunkt begründeten, leistet für die Bewältigung der

---

[1] Dreier: Kants Republik, 188.

[2] Wahl: Erklären staatstheoretische Leitbegriffe die EU?, 124f.

[3] Kersting: Art. Staat/Staatsphilosophie, 60.

anstehenden Gestaltungs- und Begründungsaufgaben Folgendes: An der Formierungsphase der Begründungsfiguren können politische Anliegen, anthropologische Grundannahmen, Leitbilder und ethische Grundoptionen klarer voneinander unterschieden werden. Die theoretischen Alternativen treten deutlicher vor Augen und können auf ihr Innovationspotential hin theoretisch durchdacht werden. Die Ausgangslage der staatstheoretischen Diskussionen dieser Zeit sei mit Ernst-Wolfgang Böckenförde folgendermaßen skizziert: »Das 19. Jh. bringt in Deutschland die Vollendung und den Ausbau der neuen politischen Ordnungsform des Staates, die durch Absolutismus und Französische Revolution zum Sieg geführt worden war. [...] Auch in Deutschland ergab sich das Auseinandertreten und Sichgegenüberstehen von geschichtlicher Herkunfts- und modellhaft entworfener Zukunftswelt, und damit die Frage des Übergangs, der Vermittlungen und auch prinzipieller Neugestaltung«.[4] Das spiegelt sich in der Begriffsgeschichte von »Staat«: erst mit der Französischen Revolution gewinnt der Begriff seine jetzige Bedeutung und damit den Charakter eines unersetzbaren Grundbegriffs. Der Begriff Staat als Kollektivsingular rückt »zum autonomen Handlungssubjekt auf«.[5]

Politische Philosophie aber ist so alt wie philosophisches Nachdenken überhaupt. Als im Mittelalter die Universitäten als die Institution wissenschaftlicher Theoriebildung (und Theorievermittlung) entstand, hatte die Theoriebildung zur Politik keinen eigenen ausgewiesenen Ort. Sie wanderte in die institutionalisierten Fächer ein und vollzog sich dann innerhalb deren Methoden, Fragestellungen und Zugängen. Die juristische, die theologische Fakultät und die artes liberales fungierten so als die Rahmen für politische Philosophie, welche nun bezogen auf die jeweiligen Grundtexte dieser Disziplinen und mithilfe deren begrifflichen und metaphorischen Mitteln sich ausprägte.[6] Für die Theologie bedeutet das, dass die Konzeptionen von Kirche oder von himmlischer Hierarchie (Pseudo-Dionysius Areopagita) auch bestimmend für politisch-soziale Gemeinschaftskonzeptionen wurden. Als »Leitwissenschaft« für die politische Theorie diente jedoch die Kanonistik.[7] Die Texte waren weit verbreitet, die juristische Herangehensweise sowohl innerhalb der Kirche als auch an Fürstenhöfen eine hocheffiziente Problembewältigungsstrategie und die hochrangigen Positionen in Verwaltungen wurden vornehmlich an juristische Experten vergeben.

Die neuzeitliche Staatsphilosophie ist Teil der Politischen Philosophie, und meint im engen Sinne die Theorie des neuzeitlichen »rationalen Staates«, die grundsätzlich die Vorzugswürdigkeit staatlicher Herrschaft gegenüber anarchischen Zuständen argumentativ ausweist, den Konstitutionsgrund von Staatlich-

[4] Böckenförde: Verfassungsprobleme und Verfassungsbewegung des 19. Jahrhunderts, 244–247.

[5] Koselleck: Art. Staat im Zeitalter revolutionärer Bewegung, 27.

[6] Einen informativen Überblick gibt dazu Miethke: Politiktheorie im Mittelalter, 1–24.

[7] So Miethke: Politiktheorie im Mittelalter, 18.

keit auf den Begriff bringt und über Gestaltungsprinzipien staatlicher Ordnung und deren Legitimitätskriterien reflektiert. Als Begründer der Staatsphilosophie gilt Thomas Hobbes (1588–1679). Indem Hobbes den Zustand von Staatlichkeit von einem staatslosen Naturzustand unterscheidet, versteht er den Staat von dem zu denkenden Übergang her, welcher als Vertragsschluss zwischen den Einzelnen in ihrem Naturzustande angesetzt wird. Der Staat beendet also den Naturzustand, der hier als Kriegszustand erscheint, sodass der Staatszweck im Frieden besteht. Die Staatsmacht wird dabei als weder durch Naturrecht oder noch individuelle Rechte begrenzt gedacht, weil die Bürger bei Vertragsschluss, durch den der Staat entsteht, alle ihre Selbstregierungsrechte vollständig dem Staat übertragen. Die nach-hobbessche Staatsphilosophie vertritt demgegenüber eine Theorie des gerechten Staates, der an bestimmtes Recht gebunden ist und so gerade keine absolute Herrschaft darstellt. John Locke (1632–1704) als der Begründer des staatsphilosophischen Liberalismus sieht im staatsbegründenden Vertrag nur das Recht auf Durchsetzung der natürlichen Rechte auf Freiheit, Eigentum und Gleichheit übertragen, nicht aber diese Rechte selbst. So begreift er den Staat als die Institutionalisierung des natürlichen Rechts auf Durchsetzung der Freiheits-, Gleichheits- und Eigentumsrechte, was für den Einzelnen die Verpflichtung beinhaltet, sich dem Mehrheitsentscheid zu beugen. Die staatliche Herrschaft, also auch der Mehrheitsentscheid, erscheint bei Locke aber immer begrenzt durch das Naturrecht auf Freiheit, Gleichheit und Eigentum. Jean-Jacques Rousseau (1712–1778) führt die Idee einer unmittelbaren Ausübung der Volkssouveränität in die Diskussion ein: nur direkte Demokratie ist legitim, da das Recht auf Selbstregierung unveräußerlich sei. Daher müssen Herrscher und Beherrschte identisch sein. Immanuel Kant (1724–1804) vertritt gegen die vorgestellte vertragsrechtliche Argumentationslinie eine vernunftrechtliche Notwendigkeit des Staates. Mit der Forderung der reinen praktischen Vernunft nach Recht ist die Forderung nach Staatlichkeit gegeben. Recht und Staat explizieren sich dabei wechselseitig. Kant hat die Theorie eines prozeduralistischen Rechtsstaates entwickelt. Die Legitimation staatlicher Herrschaftsausübung hängt an den Kriterien einer idealen demokratischen Genese allgemeiner Gesetze. Für Wilhelm von Humboldt (1767–1735) hat der Staat die Aufgabe, durch das Recht die Freiheit des Einzelnen zu garantieren, damit dieser seine individuelle Persönlichkeit entfalten kann. Hegel (1770–1831) kritisiert die vertragsrechtlichen Staatsauffassungen. Die vernünftige Bestimmung des Menschen sei es, im Staate zu leben. Der Staat sei die Wirklichkeit der sittlichen Idee. Eine Auffassung vom Staat als lebendigem Organismus vertraten im 19. Jahrhundert vor allem Adam Müller und Lorenz von Stein.

»Alle Kontroversen über eine neue institutionelle Ordnung des Gemeinwesens hatten im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert einen doppelten Fokus: Neben dem zentralen Thema von Bürgerfreiheit oder Freiheiten des Staatsbür-

gers verdichteten sich die fundamentalpolitischen Diskurse um die Ordnung des Gemeinwesens in der Bestimmung des Verhältnisses von Staat, Religion und Kirchen«.[8] Auf diesem Hintergrund ist nach dem Beitrag der Theologie zu dieser Verhältnisbestimmung zu fragen, wobei nur einem solchen Beitrag ein entsprechendes *theoretisches* Gewicht beizumessen ist, der sowohl in der theologischen Grundlegung als auch in der staatsphilosophischen Durchführung das außerordentliche Differenzierungsniveau der philosophischen Argumentation etwa Kants oder Hegels erreicht. Diese Anforderungen erfüllt für das beginnende 19. Jahrhundert nur Schleiermacher, für dessen mangelnde theoretische Wirkungsgeschichte – vermutlich – lediglich der Umstand verantwortlich war, dass er seine Vorlesungen und Manuskripte zur Staatsthematik nicht veröffentlicht hat. Hieran ist zu beobachten, dass intensivierte staatstheoretische Debatten gesellschaftliche Umbrüche indizieren, welche die Grundlagen des Zusammenlebens und die mit ihnen verbundenen Legitimitätsparadigmen berühren. Für die Gegenwart zentrieren sich die politischen und staatsphilosophischen Kontroversen um folgende fünf Themen, die nur genannt seien:

Sozialstaat: Aufgrund der multikausalen Krise des Sozialstaates[9] steht aktuell ein Umbau des Sozialstaates an, dessen Zielgestalt wie auch dessen Prinzipien noch völlig unklar sind. John Rawls »A Theory of Justice« von 1975 entfachte ein neues Nachdenken über Prinzipien von Gerechtigkeit und die Rolle des Staates bei der Durchsetzung und Garantie von Gerechtigkeit. Für Rawls ist Gerechtigkeit die zentrale (und eigentlich einzige) »Tugend« von sozialen Institutionen, d. h. insbesondere des Staates. Jede Ungleichverteilung muss gerechtfertigt werden. Als Gegenbewegung gegen Rawls liberale Vertragstheorie von Gerechtigkeit formierte sich in den 1980er-Jahren der Kommunitarismus, der mit den Namen Charles Taylor, Alasdair McIntyre und Martha Nussbaum verbunden ist. Angesichts der realen sozialen Entwicklung in den wichtigen Industrienationen verschärfte sich die Debatte um die sozialen Aufgaben des Staates und die Fragen von gerechter Verteilung. Die aktuellen soziologischen Studien konstatieren eine wachsende Armut, neue Formen von Armut und machen auf das Phänomen von sozialer Exklusion aufmerksam. Heinz Bude behauptet in seinem Buch das »Ende vom Traum einer gerechten Gesellschaft«.[10] Damit will er die persönlichen Probleme vieler Einzelner zu öffentlichen Fragen machen. Im Detail und zahlenbelegt führt er vor, dass die gegenwärtige Gesellschaft »gesellschaftlichen Einschluss nur noch um den Preis des sozialen Ausschlusses bewältigt«.[11] Dabei geht es eben nicht mehr primär um wirtschaftliche Armut, sondern um »Exklu-

[8] Graf: Theologische Staats- und Kirchendiskurse der »Sattelzeit«, 432.

[9] Zum religiösen Hintergrund der europäischen Sozialstaatskonzepte siehe Manow: Religion und Sozialstaat. Zum Gesamtproblem siehe Tanner: Der Staat des christlichen Gemeinwohls?

[10] Vgl. Bude: Die Ausgeschlossenen.

[11] AaO., 21.

sion«, um das »Ausmaß der Spaltung zwischen denen, die sich sicher sein können, daß ihre Stimme zählt, und jenen, die von dem Gefühl beherrscht sind, daß es auf sie nicht mehr ankommt«.[12] Am Phänomen der Exklusion überschneidet sich die ökonomische, die soziale und die politische Dimension. Für die Zukunft der Gesellschaft ist also weniger die Armut als solche, sondern damit verbundene Exklusionsprozesse bzw. notwendige Inklusionsprozesse von entscheidender Bedeutung.

Zivilgesellschaft: Wie die politische Partizipation der Bürgerinnen und Bürger und ihre freie Assoziation unabhängig von staatlicher Organisation gestärkt werden kann und was das für die Zukunft des Staates bedeutet, wird unter dem Stichwort Zivilgesellschaft diskutiert. Zivilgesellschaft meint dabei einen gesellschaftlichen Bereich, der zwischen dem Privaten, dem Ökonomischen und dem Staatlichen angesiedelt ist. Somit eignet diesem Begriff eine deskriptive und eine normativ-regulative Dimension.[13] Da der Staat viele gesellschaftliche Gestaltungsaufgaben nicht übernehmen kann, wird als Lösung das zivilgesellschaftliche Engagement gefordert und gelobt. So wichtig und unersetzlich ein erhöhtes zivilgesellschaftliches Engagement ist, so sehr bleibt das Problem, dass allem, was zivilgesellschaftlich gestaltet wird, die demokratische Kontrolle fehlt. Die Ungleichverteilung an Bildungsangeboten, sozialer Unterstützung und kultureller »Dichte« erhöht sich somit deutlich.

Politik und Religion: Insbesondere religiöse Fundamentalismen, der religiös grundierte Terrorismus[14] und das multireligiöse Zusammenleben in den westlichen Demokratien erfordern ein neues Nachdenken über die Verhältnisbestimmung von Staat, Gesellschaft und Religion. Strittig ist schon, ob es einen kausal-analogen Zusammenhang von Religion und Terrorismus gibt. Oder ob der sog. Islamische Terrorismus nicht weitgehend unabhängig von Religion zu verstehen sei. Auch die Funktion und Bedeutung von Zivilreligion wird heftig debattiert.[15] Die evangelischen Positionen reichen von »Verfassungsprotestantismus« über »christliche Politik« hin zum Konzept »öffentlicher Theologie«.[16] Weiter ist die Rolle zu klären, welche religiöse Argumente in der sogenannten öffentlichen Vernunft einnehmen dürfen (Habermas–Rawls Debatte).

Politik und Gewalt: Der neuzeitliche Staat ist durch das staatliche Gewaltmonopol definiert. Gewalt bildet dann aber in mehrfacher Hinsicht die große Her-

---

[12] Bude: Die Ausgeschlossenen, 34. Zu den besonders von Exklusion, genauer dem Bewußtsein der Exklusion Bedrohten gehören für Bude alleinerziehende Mütter sowie »verwilderte Jungmänner«.

[13] Zu der höchst differenten Verwendungsweise dieses Begriffs: Brieskorn: Zivilgesellschaft, v. a. 8–16.

[14] »Ein Verstehen des Terrorismus kann nur gelingen, wo der Terrorismus als Lebensform verstanden wird«, Reemtsma: Vertrauen und Gewalt, 504.

[15] Dazu Vögele: Zivilreligion, 210–346.

[16] Vgl. aaO., 351–431.

ausforderung für den modernen Staat, der sich als unbedingt verpflichtet auf die Würde und Freiheit der menschlichen Person[17] versteht: Wie soll man mit Staaten umgehen, die strukturell und konsequent Menschenrechte verletzen und insbesondere einzelne Volksgruppen auf ihrem Territorium gewaltsam unterdrücken? Wann und wie ist eine gewaltsame humanitäre Intervention legitim und sinnvoll? Ähnliche Fragen stellen sich innerstaatlich angesichts von temporären Gewaltexzessen, wie kürzlich in den Vororten von Paris, oder von organisierter Gewalt, z. B. durch die italienische oder russische Mafia. In Deutschland stellt sich die Frage, wie man mit der totalitären Gewalt im Nationalsozialismus und wie mit den Diktaturerfahrungen in der ehemaligen DDR umgehen soll, einschließlich all der biographischen und gesellschaftlichen Folgen. Jan Philipp Reemtsma[18] beschreibt, wie sehr sich die europäische Moderne durch ein besonderes Verhältnis zur Gewalt auszeichnet, als Voraussetzung und Folge des staatlichen Gewaltmonopols: Gewalt wird grundsätzlich geächtet bis auf instrumentelle Gewalt zum Schutz von Einzelnen oder der Gesellschaft als ganzer – wobei auch diese instrumentelle staatliche Gewalt immer vom Gedanken der Menschenwürde begrenzt wird. So wird Folter grundsätzlich ausgeschlossen. Zugleich ist diese gewaltächtende Moderne (in einem positiven Sinne) unfähig, individuell und gesellschaftlich mit aktual begegnender Gewalt umzugehen.

»*Auslaufmodell Staat*«[19]: Über die Einzelprobleme hinaus ist die Institution Staat als ganze fraglich geworden.[20] Als Faktoren dieser Krise des Staates wirken die ökonomische Globalisierung, die Einbettung in internationale Institutionen und Strukturen und die umfassende Globalisierung aller Risiken. Ebenso bewirkt auch die Komplexität der funktional ausdifferenzierten Gesellschaftssysteme, dass eine zentrale, direkte und kontrollierbare Steuerung nicht mehr möglich ist. Dem entspricht in der Politikwissenschaft die »Erosion des Konzeptes ›Staat‹ in den postmodernen Systemtheorien«.[21]

Bei den genannten Problemknoten machen sich nicht nur politische Einzelfragen geltend, sondern es steht jeweils das Verständnis des Politischen überhaupt zur Disposition: im Verhältnis zum Religiösen, zum Ökonomischen, zum Sozial-Kulturellen. Entsprechend dominieren wieder normative Theorien des Politischen. An dieser grundlegenden und weichenstellenden Diskussion muss sich die Theologie beteiligen, sowohl mit inhaltlichen Beiträgen als auch mit einer Selbstverortung und Funktionsbestimmung ihrer selbst im politischen und politiktheoretischen Diskurs. Dazu will die entstehende Habilitation einen theo-

[17] Zur Geschichte der Menschenrechtsbegründungen siehe Lohmann: Zwischen Naturrecht und Partikularismus, 165–319.

[18] Reemtsma: Vertrauen und Gewalt.

[19] So der Titel eines mahnenden Buches von Eppler: Auslaufmodell Staat?.

[20] »Es scheint aber nun, daß die Erfolgsgeschichte des Staates zu Ende gegangen, daß das Zeitalter des Staates vorüber ist«, so Kersting: Art. Staat/Staatsphilosophie, 60.

[21] Beyme: Theorie der Politik im 20. Jahrhundert.

retischen und geschichtlich selbstaufgeklärten Beitrag leisten. Zur hermeneutischen Selbstaufklärung gehört auch das Eingedenksein der realpolitischen Bedeutung von politischer Philosophie.

Schleiermachers Staatslehre, wie sie in seinen Vorlesungen zur Staatslehre vorliegt, soll im Folgenden gründlich erschlossen werden. Dabei wird ihr Anspruch zunächst gewürdigt, dann werden die einzelnen Vorlesungen als solche charakterisiert. Das Schwergewicht wird darauf liegen, die wesentlichen Themen seiner Vorlesung systematisch vorzustellen und zugleich deren Entwicklung durch die einzelnen Vorlesungen hindurch zu würdigen. Schleiermachers politische Theorie wird als zeitgenössischer Debattenbeitrag zur politischen und politiktheoretischen Diskussion in Preußen interpretiert. Eben diese Bezüge stellt Schleiermacher auch selbst her.

Schleiermachers Politiktheorie steht aber auch in diversen anderen Bezügen. Sie verdankt sich einer intensiven Auseinandersetzung mit platonischer und aristotelischer Politiktheorie. Sie gehört in die Geschichte christlicher, genauer spezifisch protestantischer Politiktheorie.[22] Schließlich ist sie entstanden in Konkurrenz zu den Theorie-Entwürfen Kants, Hegels, Fichtes, Humboldts und anderer zeitgenössischer Philosophen. Jeder einzelne dieser ideengeschichtlichen Kontexte der politischen Theorie Schleiermachers erfordert und verdient eine eigene ausführliche Analyse, von denen viele weitere Aufschlüsse zu erwarten sind. Vorliegende Arbeit versteht sich als *grundlegende Erschließung* der Staatslehre Schleiermachers von ihrem unmittelbaren Kontext her. Sie konzentriert sich daher auf den unmittelbaren Kontext sowie die Werkgeschichte. Auf einer solchen Grundlage können dann künftig die genannten weiteren ideengeschichtlichen Kontexte sinnvoll bearbeitet werden. Erste Vorarbeiten und Perspektivierungen[23] liegen dazu bereits vor.

---

[22] Dazu auch von Scheliha: Sources of Normativity, 295. Er hebt vor allem das Unterscheidende an Schleiermacher hervor: »Against the grain of mainstream of Protestant tradition, Schleiermacher assigns a fundamentally positive role to the state as a full-fledges moral good«.

[23] Zur Einordnung in die lutherische Tradition: Leonhardt: Politische Ethik bei Schleiermacher und Luther; Miller: Der Übergang, 207–208, ebenso Holstein: Die Staatsphilosophie Schleiermachers, 7–20, sowie Moos: Staatszweck und Staatsaufgaben. Zur Einordnung in den deutschen Idealismus und zum Vergleich von Schleiermacher und Hegel siehe Holstein: Die Staatsphilosophie Schleiermachers, 102–117. 202–204. Holstein hebt die Gemeinsamkeiten hervor, vor allem die Wendung gegen den Individualismus, gegen Rousseau, die organologische Fassung des Staatsbegriffs, die positive Relationierung von Volk und Staat, die Betonung der Selbstverwaltung und die wichtige Stellung der Zünfte. Außerordentlich präzise analysiert Jörg Dierken das Verhältnis von Schleiermacher und Hegel (siehe Dierken: Staat bei Schleiermacher und Hegel). Bei grundlegender Unvergleichbarkeit beider Entwürfe hinsichtlich ihrer Theoriearchitekturen fokussiert Dierken einerseits die gemeinsame Freiheitsintention beider Denker sowie die »innere Unabgeschlossenheit« des Staates (aaO., 409), welche bei beiden Denkern in der Theoriestruktur sich zeige.

II. Schleiermachers Beschäftigung mit der Staatslehre

1. Akademische Stationen der politischen Theoriebildung

Friedrich Daniel Ernst Schleiermachers politischen Erfahrungshintergrund bildet die Französische Revolution in ihren vielfältigen realgeschichtlichen Auswirkungen auf Preußen. Seine gedankliche Beschäftigung mit Staatstheorie lässt sich anhand folgender Etappen beschreiben: 1796/97 hat er sich mittels Notizen und Exzerpten mit der Naturrechtslehre der Aufklärung auseinandergesetzt. Auf das Jahr 1788/89 geht Schleiermachers Interesse an Aristoteles Nikomachischer Ethik zurück; später hat er sich mit der »Politik« des Aristoteles befasst. Es liegt von ihm ein lateinischer Text zum Vergleich von Aristoteles und Platon hinsichtlich ihrer politischen Philosophie vor.

In seiner 1794 verfassten, amtlich angeforderten Selbstbiographie spart Schleiermacher das Thema Politik überhaupt aus. Er zeichnet – verbunden in andere Motiv-Stränge – den Weg von einem völligen Überdruss an Beschäftigung mit Geschichte[24] hin zu einem fleißigen Interesse[25] an derselben.

Als Prediger in der Charité in Berlin 1796–1802 bewegte sich Schleiermacher im Kreise der Frühromantiker; vor allem auch das Zusammenleben mit dem intensiv vernetzten Friedrich Schlegel band Schleiermacher ein in das frühromantische Denken und die literarische Produktion. Die Atmosphäre literarischer Beschäftigung, die Ermutigung der Freunde dürfte wesentlich dafür sein, dass Schleiermacher dann 1799 die »Reden über die Religion« verfasste – zum Teil während eines Potsdam-Aufenthaltes, in dem er ersatzweise als Hof-Prediger für einen in den Ruhestand versetzten Kollegen fungierte. Er verkehrte in Henriette Herz' Salon.

»Die Abwendung vom politisch unmittelbar relevanten Gesellschaftsbezug und die programmatische Konzentration auf Philosophie, Poesie, Moral und Religion ließen Umbruch und Krise in den Gestaltungsgrundlagen der geistigen Welt um so spürbarer hervortreten«.[26] So stehen die Romantiker für Bruch und Krise. Nowak urteilt, dass die »Frühromantiker nach anfänglichen politisch-revolutionären Hoffnungen den politischen Revolutionsimpuls kulturell sublimierten«.[27] »Man kann die Romantiker ›Neunundachtziger‹ nennen, gleichviel

[24] »Eben so wenig konnte ich der Geschichte Geschmack abgewinnen; ich weiß nicht, ob sie nicht lebhaft genug vorgetragen wurde, nur das weiß ich, daß sie mir tödliche Langeweile verursachte, und daß es mich schreckliche Mühe kostete, die vier Monarchien und die Reihe der persischen Könige in ihrer Ordnung zu behalten« (Schleiermacher: Selbstbiographie, 5).

[25] »Nur eins sah ich doch, was man nothwendig lernen müsste, nämlich Geschichte, und zwar, was sich eigentlich als mein höchstes Bedürfnis zeigte, Geschichte der menschlichen Meinungen. Diese studierte ich also in ihren beiden Zweigen, und fing an, mich bei besonders interessanten Stellen nach den Quellen derselben umzusehen« (Schleiermacher: Selbstbiographie, 12).

[26] Nowak: Frühromantik, 115.

[27] AaO., 116.

ob sie die Revolution bejahten oder verneinten«.[28] Als Bewegung datiert man die deutsche Romantik im Allgemeinen zwischen 1790 und 1825. Die zentralen Vertreter der Frühromantik sind Novalis, die Brüder Schlegel und Ludwig Tieck. Ihre ästhetischen Ideen bildeten sich in Auseinandersetzung mit Kants, Schillers und Fichtes Schriften. Als Programmbegriff für die (Früh-)Romantik hat Schlegel die »progressive Universalpoesie« eingeführt. Dies besagt das Ziel einer wahren Synthese von Poesie und Philosophie. Die eigene Zeit wird als Umbruchs- und Entscheidungszeit gedeutet. Beispielhaft dafür Novalis: »Die Vorstellungen der Vorzeit ziehn uns zum Sterben – zum Verfliegen an – die Vorstellungen der Zukunft – treiben uns zum Beleben – zum Verkörpern, zur assimilierenden Wirksamkeit«.[29] Romantik ist somit die Verarbeitung von Verlust und Umbruch, von zerstörten, unwiederbringlichen Sicherheiten.

Während seiner Professur in Halle hat Schleiermacher sich mit der Grundlegung seiner Ethik beschäftigt, und dabei zweimal eine Vorlesung zur Philosophischen Ethik gehalten. Als ausgearbeiteter Text entsteht das »Brouillon zur Ethik« (1805/06), das die Quadruplizität der sittlichen Handlungsformen und ihrer institutionalisierten Bereiche darstellt, das sind Staat, freie Geselligkeit, Kirche und Akademie. Nach Schließung der Universität Halle 1807 durch Napoleon gibt Schleiermacher in Berlin Privatkollegs. Das erste Privatkolleg zur Staatslehre unter dem Titel »Theorie des Staates« hält Schleiermacher 1808/09: leider findet sich kein Manuskript dazu überliefert. Nach Gründung der Universität in Berlin 1810 behandelt Schleiermacher die Staatslehre in insgesamt fünf akademische Vorlesungen: 1813, 1817, 1817/18, 1829, 1833. Diese Vorlesungen finden jeweils innerhalb der philosophischen Fakultät statt. Die intensivste Zeit der Beschäftigung fällt somit in die Jahre 1813–1818; 1814 präsentiert Schleiermacher auch zwei Akademievorträge mit staatsphilosophischen Themen. Von der Vorlesung von 1813 gibt es keine klar zugehörigen Aufzeichnungen; dagegen wurde von der Vorlesung 1817 zumindest eine studentische Nachschrift überliefert. Von Schleiermacher selbst liegen schließlich eigene Notizen für das Kolleg 1817/18 vor sowie eine studentische Nachschrift. Die beste Textbasis bietet das Kolleg von 1829, insofern dafür ein eigenes ausführliches Manuskript Schleiermachers sowie studentische Nachschriften ediert sind. Für die Vorlesung 1833 stützt sich Schleiermacher auf das Kollegheft von 1829 und fertigt eigene ergänzende Notizen an. Auch für diese Vorlesung verfügen wir über studentische Nachschriften. Außerdem sind verschiedene kurze Texte zugänglich, die sich weder präzise datieren noch einer bestimmten Vorlesung zuordnen lassen.

---

[28] Nowak: Romantik, 42.

[29] Novalis: Vermischte Bemerkungen, Blüthenstaub Nr. 110, 124; zitiert nach Nowak: Romantik, 45.

Das intensive politische Engagement Schleiermachers hat ausführlich Matthias Wolfes[30] dargestellt und in seiner Bedeutung für die Entfaltung der Staatstheorie Schleiermachers gewürdigt. Beispielhaft seien Schleiermachers Aktivitäten im Jahre 1813 erwähnt: in dieser für das Verhältnis zwischen Preußen und Frankreich entscheidenden Zeit fungiert Schleiermacher als Redakteur und Autor des »Preußischen Correspondenten«. Von Juli bis August ist Schleiermacher der verantwortliche Redakteur für die viermal wöchentlich erscheinende Zeitung, die sich auf politische Berichterstattung konzentriert. Schleiermachers Wirken richtet sich gegen den Waffenstillstand zwischen Preußen sowie Russland auf der einen und Frankreich auf der anderen Seite. Die Präsentation und Auswahl der Nachrichten soll »die Kampfesstimmung in der Bevölkerung heben und die Feindschaft gegen die Besatzer festigen«.[31] Aufgrund eines Artikels vom 14. Juli 1813 über einen bevorstehenden Friedenskongress in Prag handelt Schleiermacher sich den Vorwurf des Hochverrats durch die Zensurbehörde ein. Die Auseinandersetzung endet schließlich mit einer Zurechtweisung durch Hardenberg, die aber mit der Warnung verbunden war, »sich künftig bescheidener gegen Königl. Behörden zu betragen und zu äußern«.[32] Diese Warnung hat Schleiermacher mittelfristig nicht davon abgehalten, sich in Vorlesungen zur Staatslehre und in Predigten klar zur politischen Lage zu äußern.

Die politischen Predigten fanden schon früh die Aufmerksamkeit der Forschung. »Schleiermacher ist der größte patriotische Prediger der evangelischen Kirche im Zeitalter der deutschen Erhebung vor hundert Jahren«[33] – so urteilt Johannes Bauer in seiner Monographie zu Schleiermachers politischen Predigten von 1908. Daher fordert er: »Was er damals in glaubensfreudigem Optimismus und in klarer Erkenntnis der Schäden und Heilmittel des religiösen wie des nationalen Lebens als Prediger im evangelischen Gottesdienst für die Wiedergeburt Preußens geleistet hat, soll ihm vor allem die evangelische Kirche Deutschlands nie vergessen«.[34] Bemerkenswert sind die Zusammenhänge, die Bauer herstellt: die Leistung für die Wiedergeburt Preußens[35] soll die evangelische Kirche Deutschlands stets würdigen. Damit postuliert er eine unmittelbare Verbundenheit der evangelischen Kirche mit Preußen, von Staat und Kirche, von Politik und Gottesdienst. Eine fundierte Auswertung der politischen Predigten Schleiermachers kann erst erfolgen, wenn die Predigten vollständig kritisch ediert erscheinen. Daher wurde in der vorliegenden Arbeit auf eine eigene Analyse verzichtet.

---

[30] Wolfes: Öffentlichkeit und Bürgergesellschaft. 2 Bde.

[31] Wolfes: Öffentlichkeit und Bürgergesellschaft, Bd. 1, 451.

[32] Zitiert nach Wolfes: Öffentlichkeit und Bürgergesellschaft, Bd. 1, 527.

[33] Bauer: Patriotischer Prediger, 301.

[34] AaO. 304.

[35] Der Topos von der Wiedergeburt Preußens ist geläufig in der preußischen Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts.

2. Die Aristoteles-Rezeption Schleiermachers. Grundlegung der Staatslehre

Die politische Philosophie der westeuropäischen Neuzeit war grundlegend von der aristotelischen ›Politik‹ geprägt, auch dort, wo sie andere und neue Wege beschritt. In Deutschland orientierte man sich noch enger und expliziter an Aristoteles als beispielsweise in England oder Frankreich.[36] Wie eng sich Schleiermacher in den Grundentscheidungen seiner Staatslehre an Aristoteles anschließt, soll im Folgenden exemplarisch gezeigt werden. Dabei wird deutlich, dass Aristoteles nicht nur biographisch am Anfang der theoretischen Beschäftigung Schleiermachers mit der Staatstheorie stand, sondern auch methodisch und durch die Grundkategorien das Fundament für Schleiermachers Theoriebildung bildete. Zunächst sei die Methode betrachtet.

Gleich am Anfang der Politeia bestimmt Aristoteles seine Methode: »Die beste Methode dürfte hier wie bei den anderen Problemen sein, daß man die Gegenstände verfolgt, wie sie sich von Anfang an entwickeln« (1252a, 24–26). Dem entsprechend beginnt Aristoteles mit der Gemeinschaft von Frau und Mann, sowie der Gemeinschaft von Regierenden und Regierten. Beides sind notwendige Gemeinschaften, in denen Eines des Anderen bedarf. Aus diesen beiden Gemeinschaften entsteht die Hausgemeinschaft. Mehrere Hausgemeinschaften bilden ein Dorf. Der Staat besteht für Aristoteles aus der Gemeinschaft mehrerer Dörfer. Der Staat ist »um des bloßen Lebens willen entstanden, dann aber um des vollkommenen Lebens willen bestehend« (1252b, 28–29).

Schleiermacher orientiert sich exakt an dieser Methode: er fragt nach der Entwicklung zum Staat. Ähnlich wie Aristoteles versteht er darunter die Strukturmomente einer solchen Entwicklung, nicht aber eine geschichtlich-konkrete Entwicklung. Schleiermacher übernimmt die beiden Grundelemente, die Aristoteles in dieser Entwicklung namhaft macht. Jedoch ordnet er sie anders an. Die Hausgemeinschaft sieht auch er am Anfang; die Differenz von Herrschaftsausübung und Herrschaftsunterordnung setzt er erst für den Staat an, nicht für die Hausgemeinschaft. Diese Differenz aber hat eine ähnlich zentrale Bedeutung wie für Aristoteles: sie ist das entscheidende Strukturmoment, das zur familiären-ehelichen Gemeinschaft hinzukommt. Bei Aristoteles konstituiert sie in Verbindung mit der familiären Gemeinschaft die Hausgemeinschaft, bei Schleiermacher ist sie das staatsbildende Moment selbst. Bei der Entfaltung seiner Methode verweist Schleiermacher 1829 auch ausdrücklich auf Aristoteles, dem er hier folgen würde.[37] Die aufgezeigte Differenz markiert Schleiermacher auch eigens und erklärt sie mit der Zeitgebundenheit des Aristoteles: »Eine andere Einseitigkeit von Aristoteles ist dass er das Hauswesen nothwendig aus Freien und Knechten zusammensezt. Als warnendes Beispiel vom Befangensein in gegebenem«.[38]

---

[36] Zur frühneuzeitlichen Aristotelesrezeption eingehend: Riedel: Metaphysik und Metapolitik, 135–141.

[37] Staatslehre 1829 69,15 – Zur Zitierweise der ›Staatslehre‹ vgl. unten S. 107.

[38] Staatslehre 1829 69,21–23.

Dieser Orientierung an dem aristotelischen Entwurf entspricht, dass bei Schleiermacher in der Vorlesung von 1829 nun eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Verhältnis von Hauswesen und Sklaverei folgt. Auch die Gliederung übernimmt Schleiermacher weitgehend von Aristoteles. Aristoteles beginnt mit einer methodischen Grundlegung und der Wesensbestimmung des Staates (Buch I). Darauf folgen Erörterungen über die Verfassung des Staates bzw. über die verschiedenen Verfassungsformen (Buch II). In Buch III behandelt er den Begriff des Staatsbürgers im Kontext verschiedener Verfassungen. Die Frage nach der besten Verfassung erörtert Buch IV. Wie sich Verfassungen ändern und welche Verfassungen in welche umschlagen, diskutiert Aristoteles in Buch V. Hier entfaltet Aristoteles auch eine Revolutionstheorie. In Buch VI erörtert er die staatlichen Einrichtungen in den jeweiligen Verfassungen. Die beste Lebensform, auf die sich das Leben im Staate bezieht, reflektiert Buch VII. Die Erziehung der Kinder bildet das Thema des letzten Buches. Schleiermacher folgt Aristoteles in der Grundanlage, wie sie in der Abfolge von Grundlegung und Verfassungsdiskussion gegeben ist. Eigene Teile zu Staatsverwaltung und Staatsverteidigung fügt Schleiermacher an, die bei Aristoteles nicht eigens so ausgewiesen sind.

Auch bei der Frage der Verfassungstypologie orientiert sich Schleiermacher an Aristoteles, auch wenn er schließlich andere Schlussfolgerungen daraus zieht. Aristoteles führt die Typologie von Politie, Aristokratie und Monarchie ein, anhand des Kriteriums, ob alle, einige oder ein Einziger regieren. Die Entartungsformen nennt er Demokratie, Oligarchie und Tyrannis (1279 a, b). Schleiermacher bezieht sich ausdrücklich auf diese Unterscheidung, aber er will nicht die vergleichsweise äußerlichen Merkmale übernehmen, auf denen die Typologie beruht. Er entfaltet die von Aristoteles namhaft gemachten Staatsformen anhand zweier Kriterien, die sich aus dem Staatsbegriff selbst herleiten: das »Verhältniß zur Zusammengehörigkeit und das Verhältniß zum Uebergang«.[39] Durch das zweite Kriterium lassen sich Demokratie und Monarchie herleiten, indem Schleiermacher die Alternative geltend macht, dass der Impuls zur Staatswerdung entweder von allen relativ gleichmäßig ausging oder nur von einem einzigen. Die Aristokratie bestimmt er vom Kriterium der Zusammengehörigkeit: wenn zwei verschieden große Gemeinschaften ein Staat werden und die Differenz von Herrschaft und Beherrschtwerden mit der Differenz der beiden Gemeinschaften zusammenfällt. Für kleine Einheiten gilt ihm die Demokratie als die ursprüngliche Grundform, für große Einheiten die Aristokratie.

Schleiermacher rezipiert also die Grundunterscheidungen des Aristoteles, unterstellt sie nur einem Systemanspruch, demzufolge die Unterschiede von Staatsformen aus dem Staatsbegriff und seinen Momenten abgeleitet werden müssen. Daraus ergibt sich die Spannung, dass Schleiermacher mit seinen duallogischen

[39] Staatslehre 1829 77,27f.

Schematisierungen eine Dreiheit von Formen begründen muss, was ihm erkennbar nur mit Mühe gelingt. Damit sollte an ausgewählten Beispielen vorgeführt werden, wie sehr sich Schleiermacher an Aristoteles in der Grundlegung der Staatslehre orientiert. Dabei behandelt aber Schleiermacher selbstverständlich die Fragen seiner eigenen Zeit. Welche das sind, soll die nun folgende Skizze der Geschichte Preußens zu Schleiermachers Zeit aufzeigen.

III. Preußen 1789–1833. Eskalation im staatstheoretischen Diskurs

Der Staat Preußen wird so genannt seit dem Kronerwerb 1701, welcher durch eine Selbstkrönung Friedrichs I. in Königsberg stattfand. Aufgrund der konfessionellen Differenz zwischen der reformierten Dynastie und dem lutherischen Landadel konnten der Hof und seine Institutionen nicht als Integrationsfaktor wirken. Vielmehr sind das Stehende Heer und die Landesverwaltung als entscheidend für die Herausbildung gesamtgesellschaftlicher Strukturen anzusehen. Der Ausbau des preußischen Staates geschah durch Friedrich Wilhelm I. (1713–1740). Von Beginn an stellte sich das Problem von staatlicher und gesellschaftlicher Einheit.

Politische Theorie entsteht in Krisenzeiten – diese These von Eric Voegelin erschließt und erfordert einen genauen Blick auf den Entstehungskontext von Schleiermachers politischer Theorie. »Im frühen 19. Jahrhundert führte die Notwendigkeit, angesichts der Herausforderung durch die Französische Revolution die preußische Regierungsform zu rechtfertigen, zu einer einzigartigen Eskalation im Diskurs. Der preußische Staat legitimierte sich als Träger des historischen Fortschritts und bediente sich dabei eines derart überschwänglichen Vokabulars, dass er zum Modellfall einer bestimmten Ausprägung der Moderne wurde«.[40] Zu dieser Eskalation des Diskurses gehören auch die politischen und staatsphilosophischen Äußerungen Schleiermachers. Daher soll nun zwei Fragen nachgegangen werden: Welche Ereignisse und geschichtlichen Erfahrungen in der Folge der Französischen Revolution führten zu dieser Eskalation im Diskurs? Was bedeutet das für Funktion und Rolle von Staatstheorien?

Zur ersten Frage: Am 27. Oktober 1806 zog Napoleon in das von französischen Truppen besetzte Berlin ein. In den Schlachten von Jena und Auerstedt hatte der französische Kaiser die preußische Armee vernichtend geschlagen. Bei seinem Berlinbesuch suchte Napoleon das Grab Friedrichs des Großen bei Potsdam auf. Seinen Generälen soll er dabei gesagt haben: »Werte Herren, wenn dieser Mann noch leben würde, dann stünde ich nicht hier«.[41] Wie Napoleon

[40] Clark: Preußen, 15.

[41] Zitiert nach Clark: Preußen, 359. Napoleon galt als Bewunderer Friedrich des Großen. So hatte er wohl eine kleine Statue von ihm in seinem privaten Arbeitszimmer.

auf seine Weise, so analysierten auch der preußische König und mit oder gegen ihn seine Untertanen und Berater, wie das Preußen Friedrichs des Großen nun in eine solche Katastrophe geraten konnte. Was war geschehen? Warum wurde diese Niederlage so umfassend katastrophal empfunden? Und welche Ergebnisse hatten die Ursachenanalysen der preußischen Eliten bezüglich der Niederlage? Die Ereignisse seit 1789 sind von wechselnden Bündnissen Preußens geprägt.[42] Zunächst kam es zu einer Annäherung an Österreich, welche ihren Ausdruck in der Konvention von Reichenbach am 27. Juli 1790 fand, laut der beide Länder auf kriegerische Handlungen gegeneinander verzichteten und ihre Interessen zum Ausgleich brachten. In Folge dessen veröffentlichten Preußen und Österreich 1791 gemeinsam die Deklaration von Pillnitz, in der sie sich auf die Seite des französischen Königs gegen die Revolution stellten, die Wiedereinsetzung der Monarchie forderten und ankündigten, entsprechend zu handeln, um diesen Zweck zu erreichen.

Am 20. April 1792 erklärte Frankreich dann Österreich den Krieg. Österreich und Preußen marschierten im Sommer in Frankreich ein. In der Schlacht von Valmy siegten die Franzosen überlegen, und die Koalitionstruppen zogen sich erst einmal zurück. Danach beteiligte sich Preußen zwar weiterhin am österreichischen Krieg gegen Frankreich, stellte aber jeweils nur ein kleines Heereskontingent zur Verfügung. Inzwischen war es zu kriegerischen Auseinandersetzungen um Polen gekommen. Das Ergebnis war, dass das gesamte polnische Gebiet in der sogenannten Dritten Teilung 1795 unter den drei Mächten Österreich, Russland und Preußen aufgeteilt wurde. Preußen vergrößerte sich damit um ein Drittel seiner Fläche, und zu den bisherigen 5,5 Millionen Einwohnern kamen ungefähr 3,2 Millionen dazu. Aufgrund dieses Erfolgs schloss Preußen mit Frankreich einen Separatfrieden, am 5. April 1795 in Basel. Damit verließ Preußen die antifranzösische Koalition und das Bündnis mit Österreich.[43] Der Vorteil war, dass sich die französischen Kräfte gegen Österreich alleine richteten und damit Österreich in Schach hielten. Außerdem war im Separatfrieden die Neutralität Norddeutschlands vorgesehen. Der große Nachteil bestand darin, dass Preußen damit nun isoliert war und keinen Bündnispartner mehr hatte.

Nachdem Frankreich und Österreich 1797 Frieden geschlossen hatten, folgten mehrjährige Verhandlungen darüber, welche Auswirkungen die französischen linksrheinischen Gebietsannektierungen haben sollten. Das Ergebnis war der Reichsdeputationsschluss von 1803, welcher weitreichende Veränderungen vorsah. Bayern, Baden und Württemberg wurden machtpolitisch deutlich gestärkt, sodass Preußens Vorherrschaft im Norden weiter befestigt wurde und dass

[42] Diese wechselnden Bündnisbemühungen haben zum Hintergrund »ausgeklügelte Doppeldiplomatie, ängstliches Schwanken und Anfälle von Habgier«. So formuliert es drastisch Clark: Preußen, 333.

[43] Die Bewertungen dieses Schrittes fallen sehr kontrovers aus. Von politisch feige bis wirtschaftlich geboten reicht die Skala. Siehe dazu auch Clark: Preußen, 342f.

das Reich offiziell 1806 aufhörte zu existieren. Die zunächst so günstigen Folgen des Separatfriedens von 1795 stellten sich mit der Zeit als für Preußen doch recht prekär dar. Die Neutralität Norddeutschlands und der preußischen Gebiete wurde von Frankreich immer wieder missachtet. Preußen selbst war somit gefährdet, hatte aber keinerlei Bündnispartner. Auf der Suche nach solchen kam es zu großen innenpolitischen Kontroversen darüber, wer nun als Bündnispartner anzustreben sei: Frankreich, Russland oder die Koalitionsmächte? Vor allem die beiden außenpolitischen Berater, von Haugwitz und von Hardenberg, vertraten die entgegengesetzten Positionen und kämpften um Einfluss auf den preußischen König Friedrich Wilhelm III. Durch den französischen Sieg über Österreich und Russland bei Austerlitz am 2. Dezember 1805 veranlasst, bot Preußen dann doch Frankreich ein Bündnis an, das im Vertrag von Schönbrunn vom 15. Dezember 1805 formuliert wurde. Um sich jedoch nicht Russland zum Feind zu machen, unternahm Preußen eine intensive Geheimdiplomatie gegenüber Russland mit dem Ziel einer Annäherung.

Dieses Doppelspiel rief heftige Widerstände bei den Verwaltungseliten und im Beraterkreis des Königs hervor. Der preußische Finanz- und Wirtschaftsminister vom und zum Stein verfasste im April 1806 eine harsch kritische Denkschrift mit dem Titel: »Darstellung der fehlerhaften Organisation des Kabinetts und der Notwendigkeit der Bildung einer Ministerialkonferenz«.[44] Sie enthält die Warnung: »Sollte der König die vorgeschlagene Veränderung nicht beschließen, [. . .] so ist zu erwarten, dass der Staat entweder sich auflöst oder seine Unabhängigkeit verliert«.[45] Auch von Hardenberg artikulierte seine kritischen Bedenken in einer Denkschrift. Eine weitere Denkschrift, diesmal von Brüdern des Königs und von hohen Militärs verfasst, drängte auf einen Krieg gegen Frankreich und warf dem König Treuebruch vor. Noch im selben Monat schrieb Friedrich Wilhelm III. darauf einen anklagenden Brief an den französischen Kaiser, verlangte die Einhaltung des Neutralitätspaktes sowie die Rückgabe preußischer Territorien am Niederrhein. Napoleons Antwort »troff vor einer geradezu dreisten Mischung aus Arroganz, Aggressivität, Sarkasmus und falscher Sorge«.[46] Es stellte sich nun als Problem dar, dass Preußen auf einen Krieg nicht genügend vorbereitet war und das Bündnis mit Russland noch keine verbindliche Form angenommen hatte. So unterlag Preußen in der entscheidenden Schlacht von Jena und Auerstedt in katastrophalem Ausmaß.[47] Der preußische König musste bis nach Königsberg flüchten, der Staatsschatz nach Osten in Sicherheit gebracht werden. Der Friedensschluss von Tilsit (9. Juli 1807) brachte sehr einschneidende Gebietsverluste, die Forderung einer Kriegsentschädigung von 120 Millionen

[44] Dazu Clark: Preußen, 353f.

[45] Zitiert nach Clark: Preußen, 354.

[46] Clark: Preußen, 356.

[47] Als »Quittung für die tölpelhafte Diplomatie« schätzt Wehler diese Niederlage ein (Wehler: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd.1, 398).

Francs und eine französische Besatzung bis zur vollständigen Zahlung der Entschädigung.

Warum wurde diese Niederlage in Preußen als so katastrophal empfunden und bewertet? Für die Zeitgenossen schien die gesamte politische Ordnung Preußens desavouiert. Das liegt zum einen an der engen Verbindung von Staat und Militär in Preußen. Zum anderen an der tatsächlichen finanziellen Katastrophe. Weiter befand sich das Land in einem merkwürdig ambivalenten politischen Zustand: Das eingeführte Allgemeine Landrecht »hatte das Programm des an Recht und Gesetz gebundenen Staates und der staatsbürgerlichen Gesellschaft auf die Tagesordnung gesetzt, aber zugleich die ständisch-regionale Ordnung fixiert und legalisiert«.[48] In der Folge engagierten sich verschiedene Persönlichkeiten für tiefgreifende Reformen.[49] Bei allen persönlichen Differenzen lassen sich dabei einige Gemeinsamkeiten innerhalb dieser Reformbewegung herausarbeiten:[50] Stark ist die philosophische Prägung der Reformorientierung; sie beruht auf der Kantischen Philosophie. Zentral ist daher der Gedanke der Autonomie und Verantwortung des Menschen, der sich in seiner politischen Freiheit ausdrücken soll. Diese politische Freiheit ist als Teilhabe am Staat gedacht, als Identifikation mit Staat und Nation. Laut Thomas Nipperdey nimmt das aber eine auffällige Form an, wie sie dann auch bei Schleiermacher zu beobachten ist: »Das Ganze ist stärker vom Staat her gedacht als vom Individuum, mehr von den Pflichten als von den Rechten; es ist die eigentümlich idealistische Fassung der Freiheit als Freiheit zum Staat«.[51] Das Problem der Durchführung dieses Programms lag auch darin, dass die Teilhabe der Bürger nur Ergebnis, nicht aber Instrument und Form der Reform sein sollte. Die Reformer stimmen weitgehend auch in der Orientierung an der liberalen Wirtschaftslehre von Adam Smith überein, welcher geradezu zum Modetheoretiker[52] avancierte. Diese wirtschaftliche Komponente prägte sich mit der Zeit immer stärker aus. Die unmittelbaren Ziele der Reformen betrafen aber die Bewältigung des finanziellen Desasters, daher sollte es um die »Entfesselung aller Produktivkräfte und menschlichen Energien in einer ständefreien, rechtsgleichen, privatkapitalistischen Eigentümergesellschaft«[53] gehen.

---

[48] Nipperdey: Deutsche Geschichte 1800–1866, 33.

[49] Wehler fordert zu Recht, die Bedeutung dieser Reformen nüchtern einzuschätzen und dieses »in einen Goldrahmen gefasste Kolossalgemälde [...] zu überprüfen« (Wehler: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd 1, 397).

[50] Zum Folgenden siehe vor allem Nipperdey: Deutsche Geschichte 1800–1866, 33–69; Wehler: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1, 397–485; Nolte: Reformen in Preußen; Vogel: Verwaltung und Verfassung; Wiegrefe: Aufbruch in die Moderne. Zur Forschungsgeschichte siehe Sösemann: Die preußischen Reformen.

[51] Nipperdey: Deutsche Geschichte 1800–1866, 34.

[52] So Wehler: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 1, 405.

[53] AaO. 403.

Nun aber zu den weiteren Ereignissen in der Zeit zwischen 1807 und 1830. Die Wende in der europäischen Politik brachte die Völkerschlacht von Leipzig 1813. Ab 10. August 1813 kämpften 127.000 Österreicher, 110.000 Russen, 30.000 Schweden und 272.000 preußische Soldaten, das entspricht 6% der preußischen Bevölkerung, gegen 442.000 Soldaten unter Napoleons Befehl. Während der Schlacht von Leipzig, 16.–19. Oktober, liefen dann noch 30.000 Bayern und 4.000 Sachsen über zur Koalition. Die Koalition siegte überragend und klar; der Feldzug gegen Frankreich endete 1815. Dieser Erfolg lässt sich u. a. auf die Umstrukturierung der preußischen Armee und auf die gewandelte politische Öffentlichkeit[54] in Preußen zurückführen.

Viele der preußischen Reformen waren teilweise erfolgreich, teilweise nicht energisch oder nachhaltig genug; das entscheidende Versagen aber lag in der Verfassungspolitik, dass also Preußen bis 1848 eine vorkonstitutionelle Monarchie blieb.[55] Einzelne Maßnahmen seien erwähnt:

Zwar hatte Preußen kein Parlament, aber die 1823 eingerichteten Provinzialstände veränderten das politische Leben und die politische Öffentlichkeit. Die Zugehörigkeit zu den Provinzialständen definierte sich über den Besitz privilegierten Landes.[56] Die heiklen politischen Themen kamen in den gemeinsamen Plenarsitzungen zur Sprache, z. T. mittels Resolutionsentwürfen. Zu diesen Themen gehörten die Forderungen nach einer preußischen Generalversammlung, nach Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle sowie nach öffentlichen Sitzungen und nach mehr Pressefreiheit. Außerdem reichten Städte zahlreiche Petitionen bei den Provinzialständen ein. Die Diskussionen der Landtage verbreiteten sich durch die informellen Netzwerke der Deputierten und durch die Presse. Die militärische Befehlsstruktur war verbessert worden. Das bedeutete, dass die Korpskommandeure während der Schlacht eine gewisse Befehlseigenständigkeit hatten und dem Verlauf der Schlacht angemessene eigene strategische Entscheidungen treffen konnten. Außerdem wurden allen obersten Befehlshabern Stabsoffiziere an die Seite gestellt, so dass man in Ansätzen eine dialogische Entscheidungsstruktur und Beratung vollziehen konnte. Darüber hinaus wurden die regulären Truppen durch eine Landwehr verstärkt. Diese war z. T. hochmotiviert und militärisch effizient, zum anderen Teil aber gerade nicht.

In der Folge spielte die Völkerschlacht eine wichtige Rolle für die nationale Identität Preußens. Die Völkerschlacht wurde zum Mittelpunkt einer Gedenkkultur, die gerade nicht für die Einheit Preußens konstitutiv wurde, sondern

---

[54] Zu Wandel und Struktur der Öffentlichkeit in Preußen siehe Herrmann: Die Herausforderung Preußens, 23–67, 145–170.

[55] Eine Bilanz im Einzelnen stellt Wehler: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, 537–543. Sehr positiv urteilt Wiegrefe: Aufbruch in die Moderne, 129: »Für Millionen Menschen in Preußen ging das Mittelalter erst jetzt zu Ende«.

[56] 1829 befanden sich nur noch 48 % der Adelsgüter im Besitz von Adeligen, jedenfalls gilt das für das Hinterland Königsbergs. Vgl. Clark: Preußen, 470.